

Michael Meier: Das Anrechnungsprinzip in der beruflichen Vorsorge

Diss. Universität Zürich 2019. Schriftenreihe zum Sozialversicherungsrecht, herausgegeben von Ulrich Meyer und Thomas Gächter, Band 35, Schulthess juristische Medien, Zürich 2020, 288 Seiten, ISBN 978-3-7255-8152-8.

Laudatio

Die schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht vergibt Herrn Michael E. Meier den Prix d'Excellence für seine herausragende Dissertation mit dem Titel «Das Anrechnungsprinzip in der beruflichen Vorsorge».

Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen nehmen an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge teil, erbringen jedoch über das gesetzliche Minimum (s. Art. 6 BVG) hinaus weitergehende Leistungen (s. Art. 49 Abs. 2 BVG). Das Umhüllungsmodell charakterisiert sich dadurch, dass die autonom gestalteten reglementarischen Leistungen nicht zu den gesetzlichen Mindestleistungen (Art. 6 i.V.m. Art. 7–47 BVG) hinzukommen, sondern diese gleichsam beinhalten. Die Anwartschaften, die aus dem Teil des versicherten Verdienstes resultieren, der obligatorisch versichert ist, fliessen mithin ins reglementarische «Ganze» ein. Die umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen können so die Leistungsparameter (insb. den Umwandlungssatz und die Verzinsung der Alterskonten) in ihrem Reglement versicherungstechnisch korrekt definieren. Die hinsichtlich Lebens- und Renditeerwartung längst überholten gesetzlichen Vorgaben spiegeln sich nur noch in der sog. Schattenrechnung (s. insb. Art. 11 BVV 2). Aus dieser ergehen für jede versicherte Person die gesetzlichen Mindestleistungen. Mit diesem Instrument kontrolliert die Vorsorgeeinrichtung, dass die reglementarischen Leistungen das gesetzliche Minimum nicht unterschreiten. Hier findet die Anrechnung statt: Die gesamte reglementarische Leistung wird an die gesetzliche Mindestleistung angerechnet bzw. dieser gegenübergestellt, um zu überprüfen, ob das BVG-Minimum erfüllt ist. Letzteres kann die Vorsorgeeinrichtung sicherstellen, indem sie ausreichend exzedentes Altersguthaben generiert (etwa durch die Versicherung von Lohnbestandteilen über- und unterhalb des koordinierten BVG-Lohnes und/oder durch Sparbeiträge, welche die BVG-Altersgutschriften übersteigen) und die reglementarischen Risikoleistungen grosszügig genug gestaltet. Eine genügend grosse «Umhüllung» garantiert der Vorsorgeeinrichtung folglich eine gewisse Autonomie gegenüber (mitunter inadäquaten) gesetzlichen Mindestvorgaben – Anrechnungsprinzip sei Dank!

Das Anrechnungsprinzip wird von den Versicherten vielfach nicht verstanden. 72.7% der Stimmberechtigten hatten in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 gegen eine Senkung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes gestimmt. Als Versicherte fragen sie sich nun, weshalb ihre Vorsorgeeinrichtung einen Umwandlungssatz weit unter dem gesetzlichen

Minimum (s. Art. 14 Abs. 2 BVG) festlegen darf. Ihnen das Anrechnungsprinzip, das dies gestattet, zu erklären, stellt durchaus eine Herausforderung dar.

Die Dissertation von Herrn Meier bietet hier nur bedingt Hilfe. Das Werk richtet sich an ein fachkundiges Publikum. In relativ schlanken (rund) 250 Seiten und in angenehm direkter Sprache verfasst, arbeitet es das Anrechnungsprinzip juristisch auf. Der Autor nimmt zunächst eine umfassende rechtliche Auslegeordnung zum Anrechnungsprinzip vor, das er in der Folge höchst eigenständig reflektiert.

Der Einstieg ins Thema gelingt Herr Meier hervorragend. Ohne Umschweife geht er den Ursprüngen des Anrechnungsprinzips auf den Grund. Vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (1.1.1995) war umstritten, wie in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen die Freizügigkeitsleistung zu ermitteln war. Es standen sich die kumulative Methode und die Anrechnungstheorie gegenüber. Vor Bundesgericht obsiegte im Wesentlichen letztere. Sie erlaubte es, dass die überobligatorisch angesparten Arbeitnehmerbeiträge in die Freizügigkeitsleistung einfließen, die nach den BVG-Minimalvorschriften geschuldet war (aArt. 28 BVG). Diese BVG-Freizügigkeitsleistung umfasste an sich auch die Arbeitgeberbeiträge, die im Obligatoriumsbereich erbracht worden waren. Dank der Anrechnungstheorie konnten sie teils oder ganz durch die überobligatorisch angesparten Arbeitnehmerbeiträge ersetzt werden, was den Vorsorgeeinrichtungen zu entsprechenden Mutationsgewinnen verhalf. Auch für den avisierten Leser sind diese historischen Ausführungen erhellend. Gleichzeitig erklärt Herr Meier damit anschaulich die Funktionsweise des (später so benannten) Anrechnungsprinzips.

In der Folge leuchtet Herr Meier die Rechtspraxis zum Anrechnungsprinzip auf der Leistungs- und Kapitalseite aus. Dabei schimmert seine kritische Grundhaltung zur herrschenden Rechtsprechung durch. Ebenfalls deutlich wird, dass der Autor das Anrechnungsprinzip eng versteht. Seiner Ansicht nach stellt es bspw. keinen Anwendungsfall des Anrechnungsprinzips dar, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nach reglementarischer Überentschädigungsberechnung mit den gesetzlichen Leistungen abgleicht, die nach Durchführung der Überentschädigungsberechnung gemäss BVG/BVV 2 resultieren.

Für Herrn Meier hat das Anrechnungsprinzip keine Rechtsgrundlage. Dogmatisch stellt es seiner Ansicht nach auch keinen (ungeschriebenen) Rechtsgrundsatz mit normativer Wirkung dar. Er begründet dies namentlich damit, dass aus dem Anrechnungsprinzip allein noch nicht ergeht, welche gesetzlichen und reglementarischen Leistungen miteinander zu vergleichen bzw. anzurechnen sind. Das Anrechnungsprinzip begründe daher kein ableitungsfähiges System, anhand dessen sich konkrete Fragestellungen beantworten liessen. Herr Meier gelangt deshalb zum Schluss, dass es sich beim Anrechnungsprinzip nicht um ein normatives Rechtsprinzip handelt, «sondern um separat bestehende Rechtsprechungslinien des Bundesgerichts zu den einzelnen Anrechnungstatbeständen» (N 332). Jede Anrechnungsproblematik ist für den Autor einzeln zu betrachten und aus- zulegen.

Das kann man auch anders sehen: Rechtlich lässt sich das Anrechnungsprinzip daraus ableiten, dass sich Vorsorgeeinrichtungen als umhüllende Kassen organisieren und ihre Leistungen sowie deren Finanzierung autonom gestalten können (s. Art. 49 BVG), wobei von Gesetzes wegen einzig die Mindestleistungen, wie sie aus dem zweiten Titel des BVGs fließen (Art. 7–47), garantiert sind (Art. 6 BVG). Insofern kann in Art. 49 und Art. 6 BVG die

Rechtsgrundlage für das Anrechnungsprinzip erblickt werden. Was sodann den normativen Gehalt des Anrechnungsprinzips betrifft, so erscheint fraglich, ob dieser deshalb verneint werden kann, weil sich der sachliche Geltungsbereich des Anrechnungsprinzips nicht stets von selbst erschliesst, sondern allenfalls einer vorfrageweisen Auslegung bedarf. Diese Vorbehalte ändern jedoch nicht daran, dass die Ausführungen Herrn Meiers, in welchen er das Anrechnungsprinzip rechtlich einordnet, insgesamt von einer profunden selbständigen Reflexion zeugen.

Aufbauend auf seiner Erkenntnis, dass jede Anrechnungsproblematik separat zu untersuchen und nicht einfach anhand des Anrechnungsprinzips als solchem zu lösen sei – worüber sich wie gesehen streiten lässt –, unternimmt Herr Meier eben dies: er führt jede Konstellation, in welcher die geltende Rechtsprechung sich des Anrechnungsprinzips behilft, einer eigenen Auslegung zu. Dazu stellt er zwei Thesen auf: Erstens hemme das Anrechnungsprinzip den rechtswissenschaftlichen Diskurs über das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen hemme. Zweitens hemme das Anrechnungsprinzip den politischen Diskurs über die Bedeutung und Weiterentwicklung der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge.

Im «rechtlichen» Teil seiner Auslegungen gelangt Herr Meier bei verschiedenen Konstellationen zu anderen Ergebnissen als das Bundesgericht. An dieser Stelle seien seine Schlüsse zu den beiden praktisch bedeutsamsten Anwendungsfällen des Anrechnungsprinzips wiedergegeben: zur Null- (oder Minder-)verzinsung der Altersguthaben und zum Umwandlungssatz. Die Nullverzinsung des umhüllenden Altersguthabens lehnt Herr Meier ab. Für ihn ist für die Anwendung der Mindestverzinsung von einer rechtlichen Zweiteilung des Altersguthabens auszugehen und die gesetzliche Mindestverzinsung auf dem BVG-Altersguthaben nicht nur in der Schattenrechnung, sondern «real» vorzunehmen. Hingegen erachtet es Herr Meier als rechtskonform, auf dem umhüllenden Altersguthaben einen reglementarischen Umwandlungssatz anzuwenden, der unter dem BVG-Umwandlungssatz liegt. Er hielte es jedoch für angezeigt, die künftigen überobligatorischen Altersleistungen gesetzlich (besser) zu schützen. Das ist wohl dahingehend zu verstehen ist, dass er es für unangebracht hält, das umhüllende Altersguthaben mittels Anrechnungsprinzips als Manövriermasse für einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz zu gebrauchen.

Meistens trennt der Autor jeweils zwischen der Auslegung der BVG-Mindestleistungen und jener des überobligatorischen Vorsorgeverhältnisses. Das ist insofern nachzuvollziehen, als die gesetzlichen und vorsorgevertraglichen Normen unterschiedlichen Auslegungsgrundsätzen folgen. Materiell ist ihm freilich nicht überall zu folgen:

- So meint er etwa im Zusammenhang mit der Teuerungsanpassung der Risikorenten, das Äquivalenzprinzip verlange, dass sich überobligatorische Beträge zwingend in einem höheren Leistungsumfang im Sinne einer Mehrleistung seitens der Vorsorgeeinrichtung niederschlagen müsse (N 354).

Diesbezüglich gilt es anzumerken, dass das BVG die Beitragshöhe für die gesetzlichen Mindestleistungen nicht festschreibt, es in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen also eigentlich keine «obligatorischen» und «überobligatorischen» Beiträge gibt. Sodann ist nicht einsichtig, inwiefern in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung das Äquivalenzprinzip, das in der beruflichen Vorsorge über das gesamte Versichertenkollektiv und nicht individuell zu

gewährleisten ist, bei fehlenden Mehrleistungen (gegenüber den BVG-Mindestleistungen) verletzt sein sollte, so- lange die reglementarischen Beiträge und Leistungen im Gleichgewicht stehen.

- Die gesetzliche Verzinsung des BVG-Altersguthabens qualifiziert Herr Meier als eine separat durch die Vorsorgeeinrichtung zu erbringende und gesondert zu finanzierende eigene Leistungsart des BVG (N 501 ff. und 544). Erwirtschaftete die Vorsorgeeinrichtung zu wenig Ertrag, müsse sie die Mindestverzinsung aus externen Mitteln sicherstellen, nötigenfalls durch Zusatzbeiträge.

Mit der offenen Frage, ob solche Zusatzbeiträge auch in die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG einfließen müssen – was den Zweck der Zusatzbeiträge vereitelte –, hat sich der Autor nicht beschäftigt. Die von ihm vertretene Sichtweise enthöbe den Bundesrat zudem davon, die Mindestverzinsung den Kapitalrenditen entsprechend festzulegen. Dem ist natürlich nicht so. Auch der Bundesrat strebt einen Mindestzinssatz an, der von den Vorsorgeeinrichtungen durch Vermögenserträge erwirtschaftet werden kann und keiner Zusatzfinanzierung bedarf. Es ist daher zweifelhaft, ob in der Mindestverzinsung eine vom Kapitalertrag losgelöste und auch im Umhüllungsmodell in jedem Fall dem gesamten Altersguthaben gutzuschreibende Leistung erblickt werden kann, so wie es Herr Meier tut.

- Ebenfalls in Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben ist Herr Meier der Auffassung, die überobligatorische Versicherung müsse im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen zu einer individuell äquivalenten Mehrleistung führen, was eine Anrechnung an die BVG-Mindestverzinsung verbiete (N 515 f.). Die versicherte Person vertraue auf eine überobligatorische Kapitalbildung.

Hier gilt es daran zu erinnern, dass die überobligatorische Versicherung stets mit höheren Altersgutschriften und damit auch mit einem höheren Altersguthaben als jenem nach Art. 15 BVG verbunden ist. Eine überobligatorische Kapitalbildung findet ohne weiteres statt. Eine andere Frage ist, welchen Ertrag dieses Kapital abwirft. In Zeiten von Negativzinsen stösst sich bspw. niemand an der Nullverzinsung seines Sparkontos. Nun mag es sein, dass eine allfällige (der tatsächlichen Kapitalrendite angepasste) Nullverzinsung auf dem gesamten umhüllenden Altersguthaben die BVG-Mindestverzinsung «auffrisst». Das beruht jedoch nicht auf einer Verletzung des Äquivalenzprinzips, sondern auf einem überhöhten (d.h. nicht äquivalenten) verordnungsgeberischen Renditebefehl. Weshalb die versicherte Person in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung darauf vertrauen können soll, von nicht erwirtschafteten Renditen profitieren zu können, vermag Herr Meier nicht plausibel zu erklären.

- Das Anrechnungsprinzip beim Umwandlungssatz erachtet Herr Meier als rechtskonform, aber nur weil es auch im Splittingmodell möglich ist, den überhöhten BVG-Mindestumwandlungssatz durch einen entsprechend tieferen Umwandlungssatz im Überobligatorium zu kompensieren. Er sieht hier vor allem den fehlenden Schutz der künftigen überobligatorischen Altersleistungen bzw. die Abänderbarkeit der Leistungsanwartschaften kritisch (N 462 f.).

Zu den unterschiedlichen Umwandlungssätzen im Obligatoriums- und Überobligatoriums-

bereich hätte man von Herr Meier eigentlich eine kritischere Betrachtung erwartet. Versicherungstechnisch ist dies nämlich kaum zu erklären. Der Umwandlungssatz beruht bekanntlich auf den Parametern «durchschnittliche Lebenserwartung» und «technischer Zinssatz». Unterschiedliche Umwandlungssätze bedeuten nun nichts anderes, als dass eine versicherte Person im Obligatorium früher stirbt als im Überobligatorium, da den beiden Umwandlungssätzen unterschiedliche Lebenserwartungen zugrunde liegen. Gleich verhält es sich mit den künftigen Renditen auf dem Deckungskapital, mit welchen die Vorsorgeeinrichtung rechnet. Der einheitliche Umwandlungssatz, wie er in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen angewandt wird, ist dagegen logisch. Was schliesslich die Abänderbarkeit der Anwartschaften betrifft, so ist schwer vorstellbar, wie die Vorsorgeeinrichtungen mittel- und langfristig überleben könnten, wenn sie die reglementarischen Anwartschaften nicht an veränderte Verhältnisse anpassen könnten. Ein gewisses Verständnis dafür lässt auch Herr Meier anklingen (N 464).

Schliesslich stellt der Autor politische Überlegungen an. Er kritisiert gerade hinsichtlich der Verzinsung der Altersguthaben und des Umwandlungssatzes, dass das Anrechnungsprinzip es den politischen Akteuren erlaubt, strukturelle Reformen hinauszuzögern (s. insb. N 465 ff., 517 ff. und 547). Dem ist zweifellos zuzustimmen. Blickt man freilich auf die bereits gescheiterten Revisionsvorhaben, darf man um das Anrechnungsprinzip froh sein. Andernfalls wären wohl schon viele Vorsorgeeinrichtungen zugrunde gegangen, bevor sich die politischen Akteure zu einer tragfähigen Reform durchgerungen haben. Herr Meier analysiert und reflektiert das Anrechnungsprinzip auf hohem Niveau. Er kritisiert die zum Anrechnungsprinzip herrschende Rechtspraxis, stellt eigene Thesen auf und wirft – bildlich gesprochen – den Hut geradezu freudig in den Ring. Originalität und Mut zeichnen sein Werk aus. Seine Meinung muss der Leser nicht zwingend teilen, aber Herr Meier selbst gibt zu verstehen, dass er sich eine breitere und intensivere Debatte zum Anrechnungsprinzip wünscht. Mit seiner Dissertation leistet er einen besonders wertvollen Beitrag zur Diskussion dieses praktisch höchst bedeutsamen Themas. Sie ist in jeder Hinsicht preiswürdig.

Prof. Dr. Basile Cardinaux